



FC Landtag e.V.

Sachsen

Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung des FC Landtag Sachsen e.V.

vom 15. September 1997;

**i. d. a.F. vom 21. April 2016
und geänderter Beitragsordnung
vom 16. November 2017**

Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Wirtschaftsführung des Vereins FC Landtag e.V.. Sie ist verbindlich für die Mitglieder des Vereins und deren Organe.

§ 2 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan bildet für ein Kalenderjahr die Grundlage der Wirtschaftsführung.
2. Für jedes Haushaltsjahr wird der Entwurf vom Schatzmeister im 1. Quartal erstellt und zur Abstimmung der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.
3. Als Grundsatz gelten die Jährlichkeit, die Einheitlichkeit (keine Nebenpläne), der Haushaltsausgleich (Einnahmen gleich Ausgaben), die Gesamtdeckung (alle Einnahmen dienen zur Deckung aller Ausgaben) sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
4. Bei der Realisierung des Haushaltsplanes sind sowohl die Vorschriften des Gemeinnützlichkeitsrechts und der Vereinsbesteuerung als auch der Förderrichtlinie sowie der Satzung des Vereins einzuhalten.

§ 3 Jahresabschluss, Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluß wird vom Schatzmeister zeitgerecht erstellt und vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt.
2. Vor dem Beschluß über die Jahresrechnung ist diese den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Den Kassenprüfern obliegt, die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums zu beantragen.

§ 4 Zahlungsverkehr, Buchführung, Kassenverwaltung

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Buchungsbeleg vorhanden sein.
2. Im internen Zahlungsverkehr gelten folgende Regelungen:
 - die sachliche Richtigkeit bestätigt, wer den Geschäftsvorgang bearbeitet bzw. vorgenommen hat,
 - die Zahlungsanweisung bzw. die Anweisung zur Erstellung von Bankauszahlungsbelegen bzw. -dateien (belegloser Zahlungsverkehr) erfolgt unter Prüfung der sachlichen Richtigkeit durch den Schatzmeister und / oder des Präsidenten und / oder dessen Vizepräsidenten.
3. Zeichnungsberechtigt im Zahlungsverkehr gegenüber der Bank sind gemeinschaftlich je zwei der nachfolgenden Personen:
 - a) die zwei Vizepräsidenten und / oder
 - b) der Schatzmeister und / oder
 - c) einer der Beisitzer

Gegenüber dem Kreditinstitut sind entsprechende Vollmachten abzugeben.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 1500,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zusätzliche Ausgaben über 500,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Zusätzliche Ausgaben bis 500,00 € bedürfen der Zustimmung des Präsidenten bzw. eines Vizepräsidenten und des Schatzmeisters.

§ 5 Reisekosten

Auf Antrag können bestimmte Reisekosten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb durch den Vorstand ersetzt werden. In der Regel hat die Beantragung vor Reiseantritt zu erfolgen.

§ 6 Schlußbestimmungen

1. Über alle Fragen der Haushalts- und Kassenführung, die durch diese Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet satzungsgemäß der Vorstand.
2. Die Finanzordnung tritt mit der Annahme im Vorstand am 21. April 2016 in Kraft.

Anlage: Beitragsordnung des FC Landtag e.V.

Beitragsordnung des FC Landtag e.V.

1. Gemäß § 6 (1) der Satzung des Vereins FC Landtag e.V. werden folgende Beiträge von den Vereinsmitgliedern erhoben:

- Erwachsene: 05,00 € / monatlich
- Kinder und Jugendliche 02,50 € / monatlich
- Fördermitglieder 30,00 € / jährlich
- Ehrenmitglieder kostenlos

2. Die Mitglieder überweisen die Beiträge in einer Summe unter Angabe des Zahlungsgrundes im 1. Quartal für das laufende Jahr auf das Konto des Vereins.



Präsident



Schatzmeister